

Vertiefungsvorlesung im Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht

„Abschaffung der saarländischen Verfassungsbeschwerde“

Sachverhalt

Im Rahmen der Sparbemühungen zur Einhaltung der „Schuldenbremse“ im Saarland geriet auch der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes in den Blick. In den vergangenen Jahren hat sich dort der Eingang an Verfassungsbeschwerden vervielfacht, was nicht nur die Richter, sondern auch die Gerichtsverwaltung erheblich in Anspruch nimmt. Deshalb brachte die Regierung des Saarlandes ordnungsgemäß die Vorlage eines „Gesetzes zur Abschaffung der Verfassungsbeschwerde“ in den Landtag des Saarlandes ein. Danach soll das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (SVerfGHG) wie folgt geändert werden: § 9 Nr. 13 sowie der 8. Abschnitt (§§ 55 bis 61) fallen ersatzlos weg.

In der sog. großen Regierungskoalition herrscht Einmütigkeit über dieses Projekt zur Entlastung des Verfassungsgerichtshofs, weshalb die Gesetzesvorlage in Erster Lesung mit großer Mehrheit beschlossen wurde. Wegen dieses klaren Meinungsstands hielten die Abgeordneten der großen Koalition die Befassung eines Landtagsausschusses mit der Angelegenheit nicht für erforderlich; ein entsprechender Antrag der oppositionellen F-Fraktion, die Sache an den Ausschuss für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen sowie Wahlprüfung (VR) zu überweisen, wurde durch Landtagsbeschluss abgelehnt. Um das Gesetzgebungsverfahren weiter zu beschleunigen, beschloss der Landtag zudem, die Zweite Lesung unmittelbar im Anschluss an die Erste Lesung in derselben Sitzung am 19.3.2021 stattfinden zu lassen; am Ende dieser Zweiten Lesung wurde das Gesetz endgültig beschlossen. Sämtliche in Rede stehenden Beschlüsse des Landtags wurden jeweils mit den Stimmen der 37 Abgeordneten gefasst, die der Regierungskoalition angehören. Nach dem Verfahren im Landtag wurde das Gesetz ordnungsgemäß ausgefertigt und ebenso ordnungsgemäß am 26.3.2021 in Teil I des Amtsblattes des Saarlandes verkündet. Eine Bestimmung zu seinem Inkrafttreten enthält das Gesetz nicht.

Teil A

Peter Pelzer (P) ist deutscher Staatsangehöriger und wohnt in Kaiserslautern. Er empfindet die Abschaffung der Verfassungsbeschwerde im Saarland als „beispiellosen Anschlag auf den Rechtsstaat“, der „mal wieder typisch für die Saarländer“ sei. Am 3.5.2021 erhebt er Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Saarlandes mit der Behauptung, durch das „Gesetz zur Abschaffung der Verfassungsbeschwerde“ in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Der Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde sei nicht nur in der Verfassung des Saarlandes verankert, sondern werde auch bundeseinheitlich durch Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und im Übr-

gen durch das Rechtsstaatsprinzip sowie durch saarländische Grundrechte garantiert; er könne nicht eigenmächtig durch die politische Mehrheit im Saarland beseitigt werden.

Dem entgegnet die äußerungsberechtigte Regierung des Saarlandes, dass P als Einwohner von Rheinland-Pfalz vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes gar keine Verfassungsbeschwerde erheben könne. Abgesehen davon seien Grundrechte des P, die durch das Gesetz verletzt sein könnten, nicht ersichtlich. Außerdem habe P vor Einlegung seiner Verfassungsbeschwerde den Rechtsweg nicht erschöpft. Im Übrigen sei das Gesetz bereits in Kraft getreten, womit der Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde wirksam abgeschafft worden sei, so dass er von P gar nicht mehr ergriffen werden könne.

Bearbeitervermerk:

Hat die Verfassungsbeschwerde des P Aussicht auf Erfolg?

Teil B

Empört über das „Gesetz zur Abschaffung der Verfassungsbeschwerde“ ist auch die Oppositionsfraktion F, die im Landtag des Saarlandes über zwei Abgeordnete verfügt, die die Gesetzesvorlage in beiden Lesungen abgelehnt hatten. Rechtlich beanstandet die F-Fraktion in erster Linie, dass das Gesetz unter Bruch einschlägiger Verfahrensvorschriften zustande gekommen sei: Zum einen hätten die Erste und die Zweite Lesung nicht in einer Sitzung am selben Tag stattfinden dürfen. Zum anderen hätte eine Überweisung an den zuständigen Ausschuss für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen sowie Wahlprüfung (VR) stattfinden müssen, dem auch einer der beiden Abgeordneten der F-Fraktion angehört. Durch diese Rechtsverstöße seien die Rechte des Landtags, der F-Fraktion und der Abgeordneten verletzt worden.

Bearbeitervermerk:

Wäre ein entsprechender Antrag der F-Fraktion zum Verfassungsgerichtshof des Saarlandes zulässig? Die Begründetheit ist nicht zu prüfen.

Teil C

Die Beseitigung der saarländischen Verfassungsbeschwerde erregt auch bundesweit Aufsehen; vielerorts ist von einem „verfassungswidrigen Blindflug des Saarlandes“ die Rede, der gestoppt werden müsse. Zur Wortführerin macht sich die Regierung des Landes L: Vor dem Bundesverfassungsgericht beantragt sie, das saarländische „Gesetz zur Abschaffung der Verfassungsbeschwerde“ für nichtig zu erklären, weil es eindeutig verfassungswidrig sei. Dabei übernimmt sie zum einen die Argumente der F-Fraktion, wonach das Gesetz unter Bruch saarländischer Verfahrensvorschriften zustande gekommen sei. Zum anderen hält die Landesregierung L dafür, dass der Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Saarlandes durch das Rechtsstaatsprinzip garantiert sei. Eine rechtsstaatliche Ordnung sei

unmittelbar in der Verfassung des Saarlandes statuiert und werde darüber hinaus durch die Normativbestimmungen der sog. Homogenitätsklausel vorgegeben. Außerdem fordere das sog. justizielle Hauptgrundrecht eine Verfassungsbeschwerde auf Landesebene.

Dagegen bringt die Regierung des Saarlandes vor, dass es der Landesregierung L aus Gründen der bundesstaatlichen Rücksichtnahme verwehrt sei, sich – zumal mit verfassungsprozessualen Mitteln – in die inneren Angelegenheiten des Saarlandes einzumischen. Auch lasse sich der Homogenitätsklausel nicht die Verpflichtung entnehmen, den Rechtsbehelf der Landesverfassungsbeschwerde zu gewährleisten. Die Länder seien nicht einmal verpflichtet, Landesverfassungsgerichte vorzuhalten.

Bearbeitervermerk:

Hat der Antrag der Landesregierung L Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk für alle Aufgabenteile:

Beantworten Sie die zu den Teilen A bis C gestellten Fragen jeweils umfassend rechtsgutachtlich, erforderlichenfalls in einem Hilfsgutachten. Gehen Sie dabei davon aus, dass die Formvorschriften bei der Stellung aller Anträge beachtet worden sind.

Der Sachverhalt ist rein fiktiv.